

VERTRAG ÜBER DIE INANSPRUCHNAHME ABGESICHERTER ZAHLUNGSANSPRÜCHE UND BESICHERUNGSVERTRAG FÜR FINANZSICHERHEITEN ("VERTRAG")

zwischen

- (1) Restrukturierungsfonds ("**Fonds**"), vertreten durch die Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main

und
- (2) [*Name des Instituts*], [*Adresse des Instituts*] ("**Institut**")

(zusammen, die "**Parteien**").

1. ZWECK UND GEGENSTAND DIESES VERTRAGES

Dieser Vertrag begründet die Inanspruchnahme abgesicherter Zahlungsansprüche (auch unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen oder „Irrevocable Payment Commitment“ – „IPC“) zwischen den Parteien („**IPC Vereinbarung**“). Das Institut verpflichtet sich, dem Fonds Sicherheiten gemäß diesem Vertrag zu stellen. Solche Sicherheiten besichern sämtliche unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen (auch abgesicherte Zahlungsansprüche) des Instituts gegenüber dem Fonds in Verbindung mit der IPC Vereinbarung wie in Nr. 3 beschrieben.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieses Vertrages sind:

"**Anrechnungswert**" der Nominalbetrag von Sicherheiten zuzüglich aufgelaufener positiver Zinsbeträge, sofern diese nicht laut Nr. 5 unten ausgeschüttet wurden, und abzüglich negativer Zinsbeträge; alle Beträge müssen in Euro denominated sein.

"**Bankgeschäftstag**" jeder Tag, an dem das am 19. November 2007 von der Europäischen Zentralbank eingeführte Trans-European Automated Real-time Gross-Settlement Express Transfer System (TARGET 2) in Betrieb ist, um gemäß der Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank Zahlungen auszuführen.

"**Barmittel**" nur Barguthaben, das einem Konto gutgeschrieben ist; dies schließt, unter anderem, Termineinlagen und Geldmarkteinlagen aus.

"**Bescheid**" der von der BaFin gem. §§ 12 Abs. 2, 12b, 12f und 12g RStruktFG in Verbindung mit der RStruktFV zu erlassende Bescheid über die Jahresbeitragserhebung 2020.

"**IPC Sicherheitenbetrag**" in Bezug auf jede unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung der Betrag, der dieser unwiderruflichen Zahlungsverpflichtung entspricht, die gegenüber dem Fonds gemäß der IPC Vereinbarung in Nr. 3 unten abgegeben wurde.

"**negativer Zinsbetrag**" der absolute Wert eines Zinsbetrages niedriger als null (0).

"**Referenzzinssatz**" der jeweils gültige Zinssatz für tägliche Einlagefazilitäten der Europäischen Zentralbank, so wie er auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank (www.ecb.europa.eu) veröffentlicht wird.

"**RStruktFG**" das Gesetz zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900, 1921), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3171) geändert worden ist.

„**RStruktFV**“ die Restrukturierungsfonds-Verordnung vom 14. Juli 2015 (BGBl. I S. 1268), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3171) geändert worden ist.

"**Sicherheiten**" Vermögenswerte mit niedrigem Risiko, die nicht durch Rechte Dritter belastet, frei verfügbar und ausschließlich der Verwendung durch die BaFin, im Namen des Fonds, vorbehalten und auf Barmittel limitiert sind.

"**unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung**" (abgesicherter Zahlungsanspruch) oder „Irrevocable Payment Commitment“ ("**IPC**") in Euro denominierte, unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung des Instituts gegenüber dem Fonds, die in vollem Umfang durch Sicherheiten abgesichert ist. Die unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung ist die unwiderrufliche Verbindlichkeit des Instituts gegenüber dem Fonds, die auf Abruf durch die BaFin in Beträgen bis zur Höhe des im Bescheid bewilligten Betrages (der "**IPC Betrag**") an den Fonds in Barmitteln zahlbar ist.

"**Zinsbetrag**", ist für den gemäß Nr. 5.1 unten ermittelten Zeitraum die Summe des täglich wie folgt berechneten Zinses während dieses Zeitraums:

- (a) der Anrechnungswert an Sicherheiten an dem Tag, multipliziert mit
- (b) dem entsprechenden Referenzzinssatz für diesen Tag, selbst wenn der Referenzzinssatz unter null Prozent (0%) liegt, geteilt durch
- (c) 360.

Zinsen werden nicht kapitalisiert.

3. **IPC VEREINBARUNG**

- 3.1 Das Institut übernimmt hiermit die unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Fonds in Höhe des IPC Betrages. Dieser beträgt EUR.
- 3.2 Die Parteien vereinbaren, dass die IPC Vereinbarung kein Enddatum hat und dass sie nur nach gemeinsamer Vereinbarung beendet werden kann. Die unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung kann durch die BaFin ganz oder teilweise nur abgerufen werden, wenn der Fonds an einer Abwicklungsmaßnahme beteiligt ist. In diesem Fall zahlt das Institut auf erstes Anfordern innerhalb eines Bankgeschäftstages den jeweiligen IPC Betrag auf das von der BaFin benannte Konto des Fonds.

4. **LEISTUNG DER SICHERHEITEN**

Das Institut überweist den gesamten Jahresbeitrag bis zur Fälligkeit am 29. Mai 2020. Am 1. Juni 2020 separiert die BaFin den Anteil des Jahresbeitrages, der als Sicherheit in Form von unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen in Anspruch genommen werden soll, zu einem Anrechnungswert, der dem jeweiligen IPC Sicherheitenbetrag entspricht ("**Separierung**").

5. **ZINSBETRÄGE DER SICHERHEITEN**

- 5.1 Hinsichtlich jeder Sicherheit fallen ab Separierung Zinsen in Höhe des Referenzzinssatzes an. Die Zinsbeträge sind nachträglich zahlbar und werden jährlich fällig. Der Zahlungstermin wird von der BaFin bestimmt und liegt nicht später als 13 Monate nach dem früheren Termin aus Separierung der Sicherheiten durch die BaFin oder der letzten Zinszahlung. Der BaFin steht es frei, die Häufigkeit der Zinszahlungen zu erhöhen.
- 5.2 Falls der Zinsbetrag positiv ist, wird die BaFin diesen Zinsbetrag für Rechnung des Fonds auf ein vom Institut zu benennendes Konto des Instituts überweisen. Die BaFin ist nicht verpflichtet, Zinsbeträge auszusahlen, falls dies zu einer Unterdeckung führt. Nicht ausbezahlte Zinsbeträge werden gemäß Nr. 4 als Sicherheit angerechnet.
- 5.3 Falls der Zinsbetrag negativ ist, wird dieser negative Zinsbetrag von der Sicherheit abgezogen und falls der Anrechnungswert hierdurch unter den IPC Sicherheitenbetrag fällt, wird die BaFin einen Ausgleich dieses negativen Zinsbetrages verlangen. Das Institut ist verpflichtet, unverzüglich nach Aufforderung durch die BaFin den negativen Betrag auszugleichen.

6. **RÜCKÜBERTRAGUNG UND VERRECHNUNG DER SICHERHEITEN**

- 6.1 Sobald der Fonds einen IPC Betrag ordnungsgemäß erhalten hat, der gemäß Nr. 3.2 angefordert wurde, überträgt die BaFin für Rechnung des Fonds die Sicherheiten, die diesen IPC Betrag decken, zurück auf ein vom Institut zu benennendes Konto des Instituts.
- 6.2 Falls das beitragspflichtige Institut die Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz zurückgibt, die Erlaubnis erlischt oder aufgehoben wird oder die Schließung des inländischen Instituts der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt wird, wird die Sicherheit zu ihrem zum Zeitpunkt des Erlöschens maßgeblichen Anrechnungswert mit dem Teil des nach § 12 Abs. 2 RStruktFG zahlbaren Jahresbeitrages verrechnet, für den das Institut gemäß Nr. 3.1 eine unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung übernommen hatte.

7. **VERWERTUNG DER SICHERHEITEN**

Die BaFin kann die Sicherheiten in Höhe der jeweiligen unwiderruflichen Zahlungsverpflichtung verwerten, wenn (a) das Institut einen IPC Betrag nicht auf erste Anforderung laut Nr. 3.2 Satz 2 und 3 zahlt oder (b) das Institut es unterlässt, den negativen Zinsbetrag gemäß Nr. 5.3 auszugleichen. In letzterem Fall kann die BaFin einen Teil oder die gesamten Sicherheiten, die vom Fonds gehalten werden, verwerten.

8. SONSTIGES

- 8.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 8.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Deutschland.
- 8.3 Informationsschreiben, Anforderungen und Mitteilungen, die in diesem Vertrag erwähnt werden, müssen in Schriftform erfolgen, wobei die Schriftform E-Mails einschließt. Der Antrag auf die Inanspruchnahme abgesicherter Zahlungsansprüche sowie der unterzeichnete Vertrag sind ausschließlich im Original bei der BaFin einzureichen.

**BUNDESANSTALT FÜR
FINANZDIENSTLEISTUNGSAUFSICHT**
als zuständige Behörde und gleichzeitig
handelnd für den Fonds

als Institut

Frankfurt am Main, _____
(Ort) (Datum)

(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Durch:

(Unterschrift)

(Name Unterzeichner in Druckbuchstaben mit
Funktion)

Durch:

(Name Unterzeichner in Druckbuchstaben mit
Funktion)

(Name Unterzeichner in Druckbuchstaben mit
Funktion)